

Krankenversicherung für Asylsuchende in Deutschland

Flüchtlinge haben im Regelfall keinen Krankenversicherungsschutz, wenn sie nach Deutschland kommen. Selbst mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung haben Flüchtlinge nicht sofort uneingeschränkt Zugang zum herkömmlichen Versicherungssystem. Erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland können alle Leistungen beansprucht werden, wie sie auch deutsche Bürger bekommen.

Die Krankenversorgung ist im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) geregelt. Dementsprechend können Menschen mit Duldung, Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung oder im Asylverfahren in den ersten vier Jahren folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

Zu beachten ist

- Medizinische Versorgung, (zahn)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen bei akuten, schmerzhaften oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen
- Versorgung mit Zahnersatz, sofern dieser sofort unmittelbar notwendig ist
- Leistungen im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt: medizinische Leistungen beim Arzt und im Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel
- „Sonstige“ medizinische Leistungen, die „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ sind, z.B.: Mehrkosten für besondere Ernährung bei bestimmten Krankheiten, RehaMaßnahmen, Psychotherapien.





Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere (Sans Papiers) haben keinen Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen. Ausnahme: Unabwendbare Notfallbehandlungen, die im Krankenhaus durchgeführt werden. Hier gilt die Schweigepflicht der Ärzte, sodass keine Meldung über den Aufenthaltsort des Betroffenen gemacht werden darf.

Krankenschein beantragen

Wer als Mensch im Asyl in den ersten vier Jahren seines Aufenthalts medizinische Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen möchte, kann nicht ohne weiteres zum Arzt gehen. In den meisten Fällen muss der Betroffene einen sogenannten Krankenschein beim zuständigen Sozialamt beantragen. Es hilft, nicht unvorbereitet zu diesem Termin zu erscheinen. Bestenfalls sollten folgende Vorbereitungen getroffen werden.

Krankenversicherung für Asylsuchende in Deutschland

Checkliste: Medizinische Leistungen bekommen

-  Besorgen Sie ein Gutachten oder Attest, z.B. eine Bescheinigung der Schule, dass das Kind ein Hörgerät benötigt.
-  Versuchen Sie klare Argumente für Ihre Behandlung zu sammeln, z.B., dass eine Nichtgewährung des Zahnersatzes den gesundheitlichen Zustand weiter verschlechtert (Schmerzbehandlungen werden nötig, andere Zähne leiden etc.).
-  Wird der Antrag abgelehnt, legen Sie Widerspruch ein. So muss Ihr Anliegen noch einmal überprüft werden.
-  Wenn Sie unsicher sind, wenden Sie sich an Experten. Eine gute Anlaufstelle sind Flüchtlingsvereine in Ihrer Nähe.

Krankenversicherung nach vier Jahren Leistungsbezug

Wurden bereits vier Jahre lang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, haben Menschen im Asyl das Recht auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das bedeutet: Den Betroffenen stehen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie den deutschen Bürgern zur Verfügung. Die Betroffenen erhalten eine Versicherungskarte (egK) und können ohne weiteres zum Arzt gehen. Die Beantragung der Versicherungskarte und die Zahlung der Leistungen übernimmt das Sozialamt. *Hinweis: Pflegeleistungen können nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen müssen zuvor vom Sozialamt genehmigt werden.*

2/2

Quelle: Krankenkassen-Zentrale → www.krankenkassenzentrale.de

Weitere Checklisten zu Versicherung und Vorsorge

- www.krankenkassenzentrale.de/wiki/international
- www.krankenkassenzentrale.de/wiki/nichtversicherte
- www.krankenkassenzentrale.de/wiki/private-krankenversicherung
- www.krankenkassenzentrale.de/wiki/gesetzliche-krankenversicherung